

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WELS-LAND

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 7. Juni 2023****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023 - Stadt Wels)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend den Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023- Stadt Wels)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, und § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BVB-Übertragungsverordnung Wels/Wels-Land, LGBl.Nr. 5/2019 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 28/2022, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten der Stadt Wels sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

MMag. Elisabeth Schwetz



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>